

## Allgemeine Lizenzbedingungen

**GIT HydroS Consult GmbH (Stand 01.07.2009)**

### 1. Gegenstand der Bedingungen

**1.1** Diese Bedingungen der GIT HydroS Consult GmbH (GHC) regeln die Überlassung und Nutzung von in Software- /Lieferscheinen verzeichneten Datenverarbeitungsprogrammen (Lizenzprogrammen) einschließlich dazugehöriger Dokumentationen und Medien (zusammen nachstehend auch als "Lizenzmaterial" bezeichnet).

**1.2** Diese Bedingungen gelten unter Ausschluss entgegenstehender Bedingungen des Kunden für die gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der GHC und dem Kunden, es sei denn die GHC hätte ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Sie finden insbesondere auch auf im elektronischen Geschäftsverkehr getätigte Folgegeschäfte Anwendung.

**1.3** Im elektronischen Geschäftsverkehr gelten die von der GHC online bereitgestellten Produktinformationen nur als Aufforderung an den Kunden zur Anforderung von Angeboten. Auf Anfrage des Kunden wird die GHC diesem unter Mitteilung der jeweiligen Vertragsbedingungen Lizenzprogramme zum Download anbieten. Mit ausdrücklicher Annahme des Angebots oder mit Download der Lizenzprogramme durch den Kunden kommt ein Vertrag zu den von der GHC angebotenen Bedingungen zustande.

### 2. Lizenzprogramme

**2.1** Die überlassenen Lizenzprogramme, die Nutzungsdauer und das vom Kunden zu zahlende Entgelt ergeben sich aus dem jeweiligen Software-/Lieferschein.

### 3. Nutzungsrechte

**3.1** Die GHC räumt dem Lizenznehmer nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein

nicht ausschließliches, auf die im jeweiligen Software-/Lieferschein angegebene Dauer befristetes Recht ein, Lizenzmaterial, für das der Lizenznehmer das vereinbarte Entgelt gezahlt hat, in dem im Software-/Lieferschein bezeichneten Gebiet für die vereinbarten Zwecke und gemäß den §§ 69 a bis 69 g UrhG zu nutzen. Der Lizenznehmer ist nur berechtigt, die Menge von Lizenzprogrammen zu nutzen, die im Software-/Lieferschein vereinbart sind.

**3.2** Das Nutzungsrecht schließt solche Programme in maschinenlesbarer oder gedruckter Form ein, die vom Lizenznehmer zulässigerweise durch Änderung und/oder Ergänzung von Lizenzprogrammen für eigene Zwecke entwickelt worden sind (modifizierte Programme).

**3.3** Sofern im Software-/Lieferschein nichts anderes vereinbart ist, bezieht sich das dem Anwender eingeräumte Nutzungsrecht nur auf die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ausgeübte Geschäftstätigkeit des Anwenders einschließlich aller Weiterentwicklungen.

**3.4** Nachträgliche Änderungen oder Anpassungen des dem Lizenznehmer eingeräumten Nutzungsrechts sind durch gesonderte Vereinbarung zwischen den Parteien möglich. In diesem Fall ist die GHC berechtigt, dem Kunden eine Bearbeitungsgebühr für die Lizenzwandlung zu berechnen, deren Höhe sich aus den jeweils aktuellen Preislisten der Lizenzprogramme ergibt.

**3.5** Der Lizenznehmer darf mindestens eine Sicherungskopie oder die im Software-/Lieferschein vereinbarte Zahl von Sicherungskopien fertigen. Urheberrechtsvermerke und Kennzeichen der GHC, bzw. des ursprünglichen Lizenzgebers, sind unverändert auf die Sicherungskopien zu übernehmen.

**3.6** Zeitlich befristet eingeräumte Nutzungsrechte sind nicht übertragbar. Die Weitergabe sonstiger Lizenzprogramme an Dritte ist dem Lizenznehmer nur unter der Bedingung gestattet, dass er keine

Programmkopien - gleichgültig auf welchem Speichermedium - zurückbehält, dem Dritten schriftlich die Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen auferlegt und der GHC vor der Übertragung der Lizenzprogramme Name und Anschrift des Dritten mitteilt. Dies gilt auch bei einer Übertragung an Gesellschaften, die zu demselben Konzern gehören wie der Lizenznehmer.

**3.7** Der Lizenznehmer darf Programme, die er unter Verwendung von Lizenzprogrammen entwickelt hat, die keine wesentlichen Bestandteile von Lizenzprogrammen enthalten und die nur in Verbindung mit Lizenzprogrammen ablaufen können (abgeleitete Programme), ohne Einschränkungen nutzen und Dritten übertragen.

#### **4. Vertraulichkeit**

**4.1** Der Lizenznehmer verpflichtet sich, das Lizenzmaterial streng vertraulich zu behandeln und gegen unberechtigten Zugriff von Dritten, einschließlich nicht für die Nutzung des Lizenzmaterials zuständigen Mitarbeitern, zu schützen. Von dem Lizenzmaterial erstellte Kopien hat er wie Betriebsgeheimnisse unter Verschluss zu halten.

#### **5. Grenzen Nutzungsbefugnis, Vertragsstrafe**

**5.1** Der Lizenznehmer verpflichtet sich, das Lizenzmaterial einschließlich modifizierter Programme nur im Rahmen der ihm eingeräumten Rechte (Ziff. 2) zu nutzen, insbesondere keine unerlaubten Kopien herzustellen, und die Zahl der gleichzeitigen Nutzer strikt zu beachten sowie nicht nach diesen Bedingungen autorisierten Personen keinen Zugriff auf das Lizenzmaterial zu ermöglichen.

**5.2** Der Lizenznehmer verpflichtet sich, der GHC für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen seine Pflichten gemäß Ziff. 5 und 6.1 eine Vertragsstrafe von € 7.000,- zu zahlen, bei einem Dauerverstoß durch vertragswidrige Nutzung von Lizenzmaterial durch den Lizenznehmer, beispiels-

weise durch Überschreiten der vereinbarten Höchstzahl von Servern oder gleichzeitigen Nutzern, € 7.000,- für jede Kalenderwoche, höchstens jedoch € 90.000,-.

**5.3** Von dem Lizenznehmer gezahlte Vertragsstrafen sind auf einen weitergehenden Schadenersatzanspruch seitens der GHC anzurechnen.

#### **6. Änderungen**

**6.1** Diese Bedingungen gelten auch für die Nutzung von Updates, Upgrades oder neuen Versionen der Lizenzprogramme sowie für aufgrund weiterer Software-/Lieferscheine dem Lizenznehmer überlassene Programme.

**6.2** Die GHC empfiehlt dem Lizenznehmer, der GHC Änderungen des in der Technischen Umgebungsbeschreibung angegebenen Standorts der Server, der Hardwarekonfiguration oder des Betriebssystems schriftlich mitzuteilen, damit jederzeit gewährleistet ist, dass Art und Umfang der Nutzung der Lizenzprogramme durch den Lizenznehmer eindeutig feststehen.

#### **7. Vertragsende**

**7.1** Der Lizenznehmer ist verpflichtet, bei Beendigung seiner Nutzungsberechtigung durch Kündigung oder Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer unverzüglich alle bei ihm vorhandenen Exemplare des Lizenzmaterials, sei es gedruckt oder auf Datenträgern, insbesondere alle Kopien von Lizenzprogrammen, ohne Zurückbehaltung von Kopien der GHC zu übergeben und Kopien von Lizenzprogrammen auf bei ihm vorhandenen Speichermedien, insbesondere Festplatten, unverzüglich zu löschen.

#### **8. Lieferung von Lizenzprogrammen**

**8.1** Die GHC liefert dem Kunden je eine Kopie der Lizenzprogramme in maschinenlesbarer Form auf Datenträger oder stellt sie online zur Verfügung,

---

#### **Bankverbindung:**

BLZ 68050101  
Konto 10088878  
Sparkasse Freiburg

---

#### **Geschäftsführer:**

Dipl.-Hyd. Stephen Schrempp  
Steuer-Nr.: 06428/40824

---

#### **GIT Hydros Consult GmbH:**

Ust-Id Nr.: DE218327872  
Sitz der GmbH: Freiburg i.Br.  
Registergericht Freiburg: HRB 6692

jeweils kompatibel mit der Systemumgebung des Kunden, die entsprechend den Angaben des Kunden in einer Technischen Umgebungsbeschreibung verzeichnet wird. Soll die Installation der Programme durch die GHC erfolgen, bedarf dies einer besonderen Vereinbarung.

**8.2** Die GHC stellt jeweils eine Ausfertigung der zu einem Lizenzprogramm gehörigen Dokumentation nach Wahl in gedruckter oder elektronischer Form zur Verfügung. Weitere gedruckte Exemplare können von dem Kunden für ausschließlich eigene Zwecke zu den jeweils allgemein gültigen Vergütungssätzen von der GHC erworben werden.

**8.3** Lizenzprogramme und Lizenzmaterial werden von der GHC auf eigene Kosten und Gefahr je nach Vereinbarung mit dem Kunden an den im Software-/Lieferschein angegebenen Installationsort versandt oder online zum Download bereitgestellt. Der Kunde hat Schäden oder Verluste beim Versand, Falschliefungen, unvollständige Lieferungen und erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

**8.4** GHC wird dem Kunden, sofern zur Installation erforderlich, den Lizenzschlüssel mit Installationsanleitung zur Verfügung stellen

## 9. Sonstige Leistungen

**9.1** Die GHC ist bereit, nach gesonderter Vereinbarung mit dem Kunden nach Maßgabe dieser Bedingungen sonstige mit der Überlassung von Lizenzprogrammen in Zusammenhang stehenden Leistungen, insbesondere Schulung, Beratung und Installation zu erbringen.

**9.2** Die Vergütung für sonstige Leistungen richtet sich nach der jeweils getroffenen Vereinbarung oder, sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, nach den jeweils gültigen Preisen der GHC.

**10.1** Sollten Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung der Lizenzprogramme Ansprüche wegen Urheberrechtsverletzung, Verletzung sonstiger gewerblicher Schutzrechte oder wettbewerbsrechtliche Ansprüche gegen den Kunden geltend machen, so gilt folgendes:

**10.2** Der Kunde hat die GHC unverzüglich hiervon zu unterrichten und im Einvernehmen mit der GHC solchen Ansprüchen außergerichtlich und gerichtlich entgegenzutreten. Die GHC wird den Kunden bei der Abwehr solcher Ansprüche nach besten Kräften unterstützen.

**10.3** Sofern der Kunde durch die Vollziehung einer einstweiligen Verfügung oder durch Urteil die Nutzung der Lizenzprogramme zu unterlassen verpflichtet wird, und falls der Kunde die erforderlichen Abwehrmaßnahmen im Einvernehmen mit der GHC ergriffen hat, wird die GHC dem Kunden eine entsprechende Lizenz vermitteln oder die Lizenzprogramme auf eigene Kosten durch eine gleichwertige Ersatzlösung ersetzen, die dem Kunden ein Weiterarbeiten ermöglicht.

**10.4** Die GHC stellt den Kunden im vereinbarten Haftungsumfang von allen rechtskräftig festgestellten Schadenersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Verletzung von Rechten durch Nutzung der Lizenzprogramme frei und erstattet dem Kunden alle hierbei entstandenen rechtskräftig zur Erstattung festgesetzten Rechtsverteidigungskosten. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde sich mit Zustimmung der GHC vergleichsweise zur Abgeltung der in Satz 1 genannten Ansprüche Dritter verpflichtet hat, hinsichtlich dieser Vergleichszahlung sowie der dem Kunden im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vergleichs entstandenen notwendigen Rechtsberatungskosten.

Stand (01.07.2009)

## 10. Rechte Dritter

### Bankverbindung:

BLZ 68050101  
Konto 10088878  
Sparkasse Freiburg

### Geschäftsführer:

Dipl.-Hyd. Stephen Schrempf  
Steuer-Nr.: 06428/40824

### GIT Hydros Consult GmbH:

Ust-Id Nr.: DE218327872  
Sitz der GmbH: Freiburg i.Br.  
Registergericht Freiburg: HRB 6692